

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 15. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Zu den folgenden Punkten haben wir Kommentare:

Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Travail.Suisse begrüsst, dass der Arbeitgeberkatalog ausgeweitet werden soll. Dadurch werden mehr Personen mit temporären und prekären Anstellungsbedingungen den Sozialversicherungen unterstellt. Angestellte von elektronischen Medien und Printmedien, von Grafikateliern, von Museen und von Chören arbeiten oft in mehreren temporären Auftragsverhältnissen, so dass sie das Mindesteinkommen von CHF 2300.- nicht erreichen, um AHV-pflichtig zu werden. Mit der Ergänzung dieser Arbeitgeber in der AHV-Verordnung Art. 34d verbessert sich ihre soziale Absicherung deutlich. Das ist aus Sicht von Travail.Suisse zu begrüssen.

Anpassung Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen

Travail.Suisse begrüsst die vorgeschlagene Lösung zur Anpassung des Verzugszinsenlaufs bei Liquidationsgewinnen. Es ist sinnvoll, den Verzugszinsenlauf so anzupassen, dass unbeabsichtigt hohe Verzugszinsen vermieden werden können. Wichtig ist aus Sicht von Travail.Suisse, dass die Ausgleichskassen die versicherten Personen wie angedacht darüber informieren, dass allenfalls zu erwartende Liquidationsgewinne gemeldet werden müssen und ihnen die Verzugszinsenregelung erläutern.

Für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik